

Satzung

in der Fassung vom 09.02.2010

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der „Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Landesverband Bremen e. V.“ ist der Zusammenschluss der in Bremen und Bremerhaven tätigen oder ansässigen angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im „Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Bundesverband e. V.“
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Bremen.
- (4) Der Landesverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte unter Zugrundelegung ärztlicher Berufsauffassung. Er ist die Vertretung der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte gegenüber Arbeitgebern und ihren Verbänden und kann alle Maßnahmen treffen und gewerkschaftliche Kampfmittel anwenden, die die wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder sichern und fördern. Er vertritt die Interessen der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte in und gegenüber ärztlichen Organisationen und ihren Aufsichtsbehörden.
- (2) Der Verband ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Ärztin und jeder Arzt werden, die/der im Bereich des Landesverbandes in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt ist oder eine solche Beschäftigung anstrebt. Bei stellenlosen Ärztinnen und Ärzten tritt anstelle des Beschäftigungsortes der Wohnsitz.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Ärztinnen und Ärzte, bei denen die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt sind.
 - b) Angestellte oder Beamte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in einer Ärztinnen und Ärzten vergleichbaren Stellung an Krankenanstalten, Instituten und ähnlichen Einrichtungen.
- (4) Lässt sich ein ordentliches Mitglied unter Beendigung seines Dienstverhältnisses in eigener Praxis nieder, so geht seine ordentliche Mitgliedschaft mit dem Beginn des auf die Niederlassung folgenden Geschäftsjahres in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Als Zeitpunkt der Niederlassung gilt deren schriftliche Anzeige an den Landesverband.
- (5) Die Mitglieder des Landesverbandes sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes auch Einzelmitglieder des Bundesverbandes.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach Antrag erworben. Die Antragstellung soll schriftlich erfolgen. Der Aufnahmeantrag begründet die Mitgliedschaft, wenn der Landesvorstand die Aufnahme nicht unverzüglich ablehnt. Die Ablehnung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeitsort aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes des Marburger Bundes in den des Landesverbandes Bremen verlegt.
- (3) Auf Antrag des Landesvorstandes kann die Hauptversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit Ehrenmitglieder berufen und aberufen. Ärztliche Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen des Landesverbandes mit Antragsrecht teilzunehmen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Wechsel in einen anderen Landesverband unter Fortsetzung der Mitgliedschaft in dem anderen Landesverband,
 - e) Streichung in der Mitgliederliste durch den Landesverband bei Nichtzahlung des Beitragsrückstandes trotz Fristsetzung.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens am

30.06. des laufenden Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein gravierender Verstoß gegen die Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes oder ein schweres verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand gem. § 11 Abs. 5 b. Das Mitglied hat die Möglichkeit verbandsintern Widerspruch gegen die Entscheidung des Landesvorstandes einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Landesverband, wenn es als Mitglied des Bundesverbandes ausgeschlossen worden ist.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Verbandes mit. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 7 – Beratung und Rechtsschutz

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in arbeits-, beamten-, sozial- und berufsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Berufsausübung ergeben.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage über die Erteilung von Kostendeckungszusagen für Prozessvertretungen vor den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten. Die Einzelheiten zur Erteilung von Kostendeckungszusagen ergibt sich aus den der Satzung angefügten Rechtsschutzrichtlinien.
- (3) Der Landesvorstand kann generell oder im Einzelfall weitergehenden Rechtsschutz gewähren.
- (4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 setzen die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge, voraus.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll sich an der Arbeit des Verbandes beteiligen und zur Erreichung der Ziele mitwirken. Es erkennt die Entscheidungen, Abmachungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich an.
- (2) Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung festgelegten Beitrag im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. In einem Fall besonderer sozialer Not kann auf Antrag vom Landesvorstand ganz oder teilweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband jeden Wechsel des Wohnortes oder des Tätigkeitsortes anzuzeigen. Für etwaige Nachteile aus der nicht erfolgten Mitteilung haftet das Mitglied.

§ 9 – Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines Mitgliedes im Landesverband ruhen, solange seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten im Bundesverband ruhen.
- (2) Wird oder ist gegen ein Mitglied das Ausschlussverfahren eingeleitet, so kann der Landesvorstand in Fällen, in denen ein sofortiges Eingreifen erforderlich erscheint, um anhaltende Nachteile für den Verband oder einzelne seiner Mitglieder abzuwenden, das Ruhen einzelner oder sämtlicher Mitgliedschaftsrechte und/oder der Rechte und Pflichten aus Verbandsämtern anordnen.

§ 10 – Organe des Landesverbandes

Die Organe des Vereins sind:

1. der Landesvorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 – Landesvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) einem bis drei Beisitzern;
 - d) dem Kassenwart;
 - e) dem Schriftführer.(Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte in Bremerhaven tätig sein.)
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der zweite Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Scheidet der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt, so wählt der Landesvorstand einen Nachfolger aus seiner Mitte; im übrigen finden Nachwahlen nicht statt.

- (2) Dem Vorstand obliegt:
- die Geschäftsführung des Verbandes;
 - unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - die Durchführung von Verhandlungen und der Abschluss von Tarifverträgen sowie Abkommen aller Art mit Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden und allen in Frage kommenden Stellen;
 - die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes.
 - Die Festlegung der Rechtsschutzrichtlinien.
 - Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Landesvorstand kann auch vom Vorsitzenden des Bundesverbandes nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes unter Festsetzung einer Tagesordnung unmittelbar einberufen werden. Der Landesverband hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Amtsdauer des Landesvorstandes beträgt 36 Monate; er bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (5) a) Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- b) Im Ausschlussverfahren gem. § 5 Abs. 3 ist der Vorstand sowie das betroffene Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- die Wahl des Landesvorstandes;
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und dessen Entlastung;
 - die Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Landesvorstand vorbehalten sind.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Landesvorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens drei Wochen vor dem Tage der Einberufung schriftlich einzuladen, wobei das Datum des Poststempels maßgebend ist.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Der Landesvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen, wobei das Datum des Poststempels maßgebend ist.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, und im Falle der Verhinderung beider ein von dem ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Landesvorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Ausschüsse

- (1) Ausschüsse und ihre Mitglieder werden nach Bedarf vom Landesvorstand berufen und abberufen.

(2) Ausschüsse sind keine Verbandsorgane. Sie haben beratende Funktionen und legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesvorstand vor.

(3) Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder ein von ihm ermächtigtes Mitglied des Landesvorstandes. Er (es) führt den Vorsitz, solange nicht ein anderer Ausschussvorsitzender bestellt ist.

§ 14 – Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 – Finanzen

- (1) Über die Geldkonten des Verbandes können nur der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart verfügen, und zwar nur jeweils zwei gemeinsam. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes ist für jedes Geschäftsjahr von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen; der Abschlussbericht ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Haushaltsführung jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 16 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Landesvorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der gleichen Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens gem. § 17 Abs. 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 17 – Liquidation

- (1) Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter Liquidatoren.
- (2) Das bei der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärztinnen und Ärzte oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 18 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Satzungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen unwirksam.
- (2) Wahlämter, die nach altem Satzungsrecht begründet wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf nach altem Satzungsrecht bestehen.

gez.: Dr. Rothe
(1. Vorsitzender)

gez. Dr. Gitter
(2. Vorsitzende)

Richtlinien für den Rechtsschutz gemäß § 7 der Satzung

Die Gewährung von Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung des Marburger Bundes für seine Mitglieder.

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf kostenfreie Beratung in arbeits-, beamten-, sozial- und berufsrechtlichen Fragen, die sich aus Ihrer Berufsausübung ergeben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf kostenfreie Prozessvertretung in den oben bezeichneten Angelegenheiten unter den nachfolgenden Voraussetzungen, dass:
- (3)
 - a) die Mitgliedschaft im Landesverband mindestens 6 Monate besteht und
 - b) die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung der Beiträge erfüllt werden
 - c) die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes und den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht. Sofern sich eine Klage gegen ein anderes Mitglied richtet wird kein Rechtsschutz gewährt.
 - d) Die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint
- (4) Sofern das Mitglied eine weitere private Berufrechtsschutzversicherung hat, ist das Mitglied verpflichtet zunächst diese Versicherung in Anspruch zu nehmen. Sollte diese den Rechtsschutz ablehnen, prüft der Marburger Bund, ob seinerseits Kostendeckungszusage gewährt werden kann.
- (5) Das Mitglied muss einen Antrag auf Rechtsschutz beim Landesverband stellen. Die kann formlos erfolgen. Sodann erfolgt eine Beratung mit unserer Juristin, die nach Rücksprache mit dem Vorstand dem Mitglied eine schriftliche Kostendeckungszusage erteilt. Die Prozessvertretung erfolgt entweder durch diese selbst bzw. durch den Vorstand benannten Prozessvertreter.
- (6) Ohne vorherige Rücksprache in oben bezeichneter Weise kann der Marburger Bund keine Kostendeckungszusage erteilen. Sofern ein Mitglied bereits einen Rechtsanwalt beauftragt hat, gehen die bis dahin entstandenen Kosten zu Lasten des Mitglieds.
- (7) Das Mitglied verpflichtet sich der Juristin alle für die Beurteilung der Angelegenheit notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese verpflichtet sich die Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie unterliegt der beruflichen Schweigepflicht.
- (8) Wenn ein Mitglied, dass Geldbeihilfen erhalten hat und nach deren Auszahlung an das Mitglied bzw. den Rechtsvertreter aus dem Marburger Bund ausgeschlossen wird, behält sich dieser vor die Geldbeihilfen zurückzufordern.